

99048003006000, 99048003006000

Forst Erstaufforstung - Genehmigung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212121177/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048003006000, 99048003006000
Leistungsbezeichnung I	Forst Erstaufforstung - Genehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Klima, Natur und Arten (1170100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2022
Fachlich freigegeben durch	ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WaldGTH2008V5P21 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WaldGTH2008V5P22 https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WaldGTH2008V5P21 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WaldGTH2008V5P22
Teaser	Sie möchten Wald neu anlegen und etwas für die Bindung von Kohlendioxid tun, das Landschaftsbild in waldarmen Gebieten aufwerten und etwas gegen Erosion tun? Dann müssen Sie Wald neu anlegen und hierzu die Genehmigung der Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde beantragen.
Volltext	Ihr Antrag als Grundbesitzer zur Genehmigung der Erstaufforstung wird von der unteren Forstbehörde geprüft. Die untere Forstbehörde entscheidet über ihren Antrag im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, der oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der oberen Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung der Erstaufforstung kann unter Auflagen erteilt werden. Eine Erstaufforstung bedarf keiner Genehmigung, wenn für die Fläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgelegt ist und die untere Forstbehörde am Verfahren beteiligt war.
Erforderliche Unterlagen	Antrag auf Genehmigung der Erstaufforstung,

Modul	Sachverhalt
	Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
Voraussetzungen	Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, der oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar mit der oberen Landesplanungsbehörde Wenn kein Einvernehmen mit den zu beteiligenden Fachbehörden hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Forstbehörde im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde (§ 59 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz)
Kosten	Verwaltungskosten (in Thüringen gebührenfrei)
Verfahrensablauf	1\.. Antragstellung mit antragsbegründenden Unterlagen und Eigentumsnachweis 2\.. Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde (untere Forstbehörde) 3\.. Herstellung des Einvernehmens mit den zu beteiligenden Fachbehörden nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz, gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Thüringer UVP-Gesetz 4\.. Genehmigung oder Versagung der Erstaufforstung 5\.. Übersendung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides an den Antragsteller
Bearbeitungsdauer	6 bis 8 Wochen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruchsbehörde ist die untere Forstbehörde.
Kurztext	Erstaufforstung Genehmigung

Modul	Sachverhalt
	Ihr Antrag als Grundbesitzer zur Genehmigung der Erstaufforstung wird von der unteren Forstbehörde geprüft. Die untere Forstbehörde entscheidet über ihren Antrag im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, der oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der oberen Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung der Erstaufforstung kann unter Auflagen erteilt werden. Eine Erstaufforstung bedarf keiner Genehmigung, wenn für die Fläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgelegt ist und die untere Forstbehörde am Verfahren beteiligt war. Zuständig: ThüringenForst-Anstalt öffentlichen Rechts als untere Forstbehörde.
Ansprechpunkt	ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts als untere Forstbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	Antrag auf Genehmigung der Erstaufforstung Grundbuchauszug, gegebenenfalls Kündigung des Landpachtvertrages https://thavelp.thueringen.de/thavelp/portal/zs/79851/start?pe=1081 https://www.thueringenforst.de/fileadmin/user_upload/PDF/THAVEL/Antragsformular_Erstaufforstung.pdf https://thavelp.thueringen.de/thavelp/portal/zs/79851/start?pe=1081 https://www.thueringenforst.de/fileadmin/user_upload/PDF/THAVEL/Antragsformular_Erstaufforstung.pdf
Ursprungsportal	Forest first afforestation - apply for permission, Forst Erstaufforstung - Genehmigung beantragen